

## Merkblatt 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

### Regelungsinhalt kurzgefasst:

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung findet auf 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen - wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer-, über Bau- und Reinigungsfahrzeuge, darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen, bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher Anwendung. Alle Geräte und Maschinen dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schallleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Die Regelungen gelten für die gewerbliche Nutzung ebenso, wie für Geräte und Maschinen, die im privaten Bereich verwendet werden. Eine Auflistung der betroffenen Geräte und Maschinen finden Sie im Anhang zur Verordnung.

Neben den Vorschriften für das Inverkehrbringen von unterschiedlichen Geräte- und Maschinentypen enthält die Lärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten.

### Welche Betriebsbeschränkungen gibt es in empfindlichen Gebieten?

Grundsätzlich gilt demnach in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten:

| Geräte und Maschinen   | Betriebsbeschränkungen   |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rasenmäher<br/>(mit Elektro- oder Verbrennungsmotor)</li> <li>- Heckenschere</li> <li>- Motorkettensäge (tragbare)</li> <li>- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider<br/>(mit Elektromotor)</li> <li>- Vertikutierer</li> <li>- Shredder/Zerkleinerer (<br/>sog. Häcksler mit Elektro- oder<br/>Verbrennungsmotor)</li> <li>- Beton- und Mörtelmischer</li> <li>- Hochdruckwasserstrahlmaschine</li> <li>- Motorhacke</li> </ul> | <p><b>Betrieb verboten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an Sonn- und Feiertagen</li> <li>- an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr</li> </ul>            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freischneider</li> <li>- Grastrimmer/Graskantenschneider<br/>(mit Verbrennungsmotor)</li> <li>- Laubbläser</li> <li>- Laubsammler</li> </ul>  | <p><b>zusätzliche Betriebsverbote:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an Werktagen 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr</li> </ul> |

Die zeitlichen Begrenzungen gelten **nicht** in Dorfgebieten, Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten.



**Wie wird der Lärmschutz in den anderen Gebieten gewährleistet?**

In Dorf-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten gelten zwar keine zeitlichen Beschränkungen, jedoch sind eventuell vorhandene gemeindliche Regelungen (Lärmschutzverordnungen und -satzungen) zu beachten.

Auch das Gesetz über Sonn- und Feiertage sieht vor, dass zumindest an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten sind.

Zudem ist es nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes untersagt, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Das gilt auch für den Einsatz von Geräten und Maschinen im Freien.

**Welche Ausnahmeregelungen gibt es?**

Soweit Geräte und Maschinen in den empfindlichen Gebieten außerhalb der zulässigen Zeiten betrieben werden sollen, ist hierzu im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist vor allem die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten darzulegen.

Der Einsatz lärmarmen Geräte findet bei der Prüfung durch die Behörde besondere Berücksichtigung.

**Kontakt: [immissionsschutz@landkreis-guenzburg.de](mailto:immissionsschutz@landkreis-guenzburg.de)**